Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt • Promenade 5

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
VerkR10-454-2012

Bearbeiter: Hofrat Mag. Gerhard Häuslmann
Tel: (+43 7942) 702-624 00
Fax: (+43 7942) 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

www.bh-freistadt.gv.at

PORR Bau GmbH, Pummererstraße 17,
4021 Linz;
Arbeiten auf oder neben der Straße;
Bewilligung gem. § 90 StVO

Freistadt, 24. Juli 2012

BESCHEID

Sie haben mit Eingabe vom 02.07.2012 um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 für Arbeiten auf oder neben der Straße ersucht.

In Erledigung dieses Ansuchens ergeht nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens vom Bezirkshauptmann von Freistadt als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

S p r u c h

Der Firma Porr Bau GmbH. wird die straßenpolizeiliche Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Art der Arbeiten	**Herstellung eines Gerinnedurchlasses unter der B 310**
Straße:	**B 310 Mühlviertler Straße von km 28,700 bis km 28,900**
Dauer der Bewilligung:	**24.07.2012 bis 30.11.2012**

Nachstehende Bedingungen, Befristungen und Auflagen sind zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs einzuhalten:

1. Für die Phase des Fahrbahnverschwenkung sind vorgelagert zusätzlich die Gefahrenzeichen "Doppelkurve" (in der jeweils korrekten Darstellung je Fahrtrichtung) anzubringen, aufgrund der beschränkten zur Verfügung stehenden Länge muss die Ankündigung abweichend von üblichen Aufstellungsbedingungen mit einer Zusatztafel (mit entsprechender Entfernungsangabe) erfolgen (in Fahrtrichtung Freistadt beim Gefahrenzeichen Baustelle bei etwa Strkm. 28,600 und in Fahrtrichtung Linz nach dem Kreuzungsbereich mit der L1467 Alberndorerstraße)
2. Vor dem Baustellenbereich in Fahrtrichtung Süden auf der B310 ist jedenfalls ein Gefahrenzeichen "Baustelle" vorzusehen.
3. Die Zufahrtsbereiche für den Baustellenverkehr sind derart zu gestalten, dass dies für den allgemeinen Fahrzeugverkehr als nicht benutzbare Verkehrsfläche erkennbar ist. Es sind bei diesen Zufahrtsbereichen allgemeine Fahrverbote (ausgenommen Baustellenverkehr) vorzusehen.
4. Für die Ausfahrtsbereiche aus der Baustelle ist für den Baustellenverkehr jeweils das Verkehrszeichen "Halt" vorzusehen.
5. Der Fahrbahnbereich ist mit Leitbaken vom umliegenden Baustellenbereich abzutrennen.

6. Zur Verdeutlichung der Fahrgassen der Behelfsfahrbahn sind ggf. Leitbaken anzuordnen
7. Die Behelfsfahrbahn ist mit Bodenmarkierungen (Randlinien und Sperrlinie zur Trennung der Richtungsfahrstreifen) herzustellen.
8. Ein Linksabbiegen auf der B310 im Rahmen der Baustellenzufahrt ist nicht gestattet. Ein Rechtszufahren ist unter der Voraussetzung möglich, dass ein zügiges Zufahren/Räumen durch die Schwerfahrzeuge möglich ist, sodass es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses auf der B310 kommt.
9. Bei der Einrichtung der Verkehrsmaßnahmen für die jeweilige Phase ist das Einvernehmen mit der Tunnelwarte (hinsichtlich dynamischer Verkehrszeichen und Maßnahmen, ggf. sind in einer Phase die dynamischen VZ zu entfernt) sowie die Abstimmung mit der Straßenmeisterei bzw. mit der Exekutive herzustellen.
10. Mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist die Tunnelbetriebsleitung und Tunnelüberwachungszentrale OÖ. schriftlich über die geplanten Arbeiten zu informieren.
11. Ein Verzeichnis (Telefon, E Mail, Fax) mit den verantwortlichen Bauleiter und Baupolier ist der TBL/TÜZ OÖ zu übermitteln.
12. Sollten Anlagen und oder Anlageteile des Tunnelbetriebes (Kabel, Leitungen, Verkehrszeichenbrücken udgl.) durch die Bauarbeiten betroffen sein, so ist unverzüglich mit der TBL/TÜZOÖ Kontrakt herzustellen.
13. Mindestens eine Stunde vor evtl. erforderlichen Sprengarbeiten ist die Tunnelüberwachungszentrale der Asfinag in Wels über die geplante Verkehrsmaßnahme (zeitliche Abstimmung) zu informieren. Von der ÜZ der Asfinag in Wels wird über Fernzugriff die Tunnelanlage gesperrt. Ein baustellenbedingtes Anhalten im Tunnel ist nicht zulässig.
14. Bei einer Verschmutzung der Fahrbahn durch Baustellenverkehr speziell im Tunnel ist die TBL/TÜZ OÖ umgehend zu verständigen. Bezüglich der durchzuführenden Reinigung wird sich die TBL/TÜZ OÖ mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen.
15. Kontaktadressen:

Tel.	TBL/TÜZOÖ	+43 732 7720 46150	Mobil.+43 6646007246150
Tel.	TBL/TÜZOÖ	+43 732 7720 46151	Mobil.+43 6646007246151
Tel.	TBL/TÜZOÖ Notruf	+43 7612 77797	
Fax.	TBL/TÜZOÖ	+43 732 7720218966	

E-Mail. tbl-gm.post@ooe.gv.at

ÜZ Wels	+43 50108 35000
ÜZ Wels Notruf	+43 7242 207444

16. Der Tunnel wird von der ÜZ Wels (Asfinag) überwacht. Für Maßnahmen betreffend Tunnel (Sperren, Warnschaltungen, usw.) ist die ÜZ Wels (Tel.: 05010835001) zu kontaktieren.
17. Auf Grund der o.a. Auswirkungen und der damit durch die Tunnelbetriebsleitung zu setzenden Maßnahmen, ist seitens der bauausführenden Firma rechtzeitig das Einvernehmen mit der Tunnelbetriebsleitung herzustellen und die sich wechselseitig beinflussenden Maßnahmen sind koordiniert umzusetzen.
18. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf
    - ☐ 50 m
    - ☐ ohne Regelung mittels VLSA bzw. Signalscheibe 50 m
    - ☐ 500 m
    - ☒ 200 m nicht überschreiten.
19. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in der Straßenachse gemessen maximal 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
20. Der Bezirkshauptmannschaft Freistadt sowie auf Verlangen auch der zuständigen Polizeiinspektion ist spätestens vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
21. Verantwortliche(r) Bauleiter(in) / Polier(in) ist Herr / Frau Hreblik Franz, Tel.: 0664-626 45 37 und Schwingenschlögl Stefan, Tel. 0664-611 73 87
22. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der/die Bewilligungsinhaber(in) betraut; er/sie hat sich dazu (einer) geeigneten/r und nachweislich

geschulter(n) Person(en) zu bedienen, die volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein muss/müssen.
Die Regelung hat erforderlichenfalls mit Einvernehmen und gemäß den Anweisungen von Organen der Straßenaufsicht bzw. der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

23. Der Fahrzeugverkehr ist in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
☒ auf der gesamten Fahrbahn (bzw. der Behelfsfahrbahn)
☐ auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 6,0 m)
☐ auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,0 m)
☐ auf der Umleitung über
24. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
25. Die Abschrankungen für Fußgänger(innen) entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschrankung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
26. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer(innen) jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschranken. Die Verwendung von Spießen ist nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen gestattet.
27. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken/Leitkegel/Leitelementen/Betonleitwänden/Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Bei einer scharfen Richtungsänderung sind Leitwinkel oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind.
28. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert ist der Beginn der Abschrankung bzw. sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht wenn nur links, durch weißes Licht wenn nur rechts und durch gelbes Licht wenn an beiden Seiten der Abschrankung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
29. Der Fahrbahnrand im Baustellenbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u. dgl.) ein Abstand von 30 m nicht überschritten werden darf. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
30. Die Behelfsfahrbahn ist in einer Mindestbreite bei
☒ Gegenverkehr von 6,0 m
☐ Richtungsverkehr von 3,0 m auszuführen.

Behelfsfahrbahnen sind mit einem Mindestradius von 20 m auszuführen, wobei eine entsprechende Kurvenverbreiterung vorzusehen ist. Niveauunterschiede auf Behelfsfahrbahnen sind so auszugleichen, dass eine maximale Steigung von 12 % nicht überschritten wird. Neigungsbrüche sind mit einem Mindestkuppenradius von 50 m bzw. einem Mindestwannenradius von 60 m auszurunden.

Die Fahrbahnkonstruktion für die Behelfsfahrbahn ist wie folgt herzustellen:
40 cm Frostschutzschicht und 8 cm bituminöse Tragschicht.

31. Höhenunterschiede quer zur Fahrtrichtung mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
32. Die Verkehrsführung ist durch vorübergehende Bodenmarkierungen/Markierungsknöpfe/Fahrstreifenbegrenzer/Leitbaken ersichtlich zu machen, wobei gegenläufige Fahrstreifen durch vorübergehende Bodenmarkierungen/ Markierungsknöpfe/ Fahrbahnbegrenzer/ Leitbaken/ Leitelemente zu trennen sind.

33. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
34. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
35. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
36. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
37. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 leg. cit. und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
    Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format, der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

    <u>Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat so zu erfolgen, dass</u>
    - ⇨ der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante und
    - ⇨ der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt sowie
    - ⇨ auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden.

    <u>Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken</u>
    - ⇨ haben aus festem rückstrahlendem bzw. hoch rückstrahlendem Material zu bestehen,
    - ⇨ sind so aufzustellen, dass sie von den Lenker(inne)n herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
    - ⇨ sind bei Verschmutzung zu reinigen und
    - ⇨ dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

    Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
38. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "**Baustelle**" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung auch die Gefahrenzeichen "**Fahrbahnverengung**" (§ 50 Z 8a beiderseitig, Z 8b linksseitig, Z 8c rechtsseitig StVO) aufzustellen.
39. Die Gefahrenzeichen "**Querrinne oder Aufwölbung**" (§ 50 Z 1 StVO) sowie "**Andere Gefahren**" (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel "**Rollsplitt**" sind (erforderlichenfalls) entsprechend den Bestimmungen des § 49 StVO anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
40. Sofern Rollsplitt auf der Fahrbahn liegt, ist 150 m (Freiland) / 35 m (Ortsgebiet) vor dem Behinderungsbereich das Straßenverkehrszeichen „Andere Gefahren“ (§ 50/16 StVO) mit dem Zusatz „Rollsplitt“ aufzustellen.
    Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO 1960) hinzuweisen.
41. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer(innen), die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
42. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer

Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem/der/den Anrainer(inne)n herzustellen.
Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem/der jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.

43. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Ende der Baustelle (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.
44. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, welcher nicht durch eine Abschrankung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 Punkt 5.12 tragen.
45. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahn- bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
Ist beim Einsatz von Baumaschinen ein Hinausragen aus dem abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Bereich unumgänglich, ist eine geeignete Person als Einweiser(in) zu verwenden.
Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Teile oder wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein(e) Einweiser(in) allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen, ist nötigenfalls der Straßenverkehr kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer(innen) zum Anhalten aufzufordern.
46. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Netze) gegen herab fallende Gegenstände (z.B. Mörtelreste, Farben, Schutt, etc.) so zu schützen, dass auch die größten herab fallenden Gegenstände sicher aufgefangen werden können.

Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.

47. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 5.25). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
48. Die Absicherung der Baustelle hat gemäß
☒ den beiliegenden Verkehrszeichenplänen betr. die B 310 Mühlviertler Straße (Blg. 1) und der L 1467 Alberndorfer Straße (Blg. 2)
☐ im Ortsgebiet
☐ auf Freilandstraßen
der/die diesem Bescheid beilieg(t)/en und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet/n, zu erfolgen.
49. Die aufgrund der angeschlossenen Verordnung erforderlichen Verkehrszeichen sind aufzustellen.
Bei einmündenden Straßen sind die Verkehrbeschränkungen, -gebote und Gefahrenzeichen auch mit Wirksamkeit für den Verkehr aus den einmündenden Straßen kundzumachen.
Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen befassten Personenkreis ist der Inhalt dieses Bescheides und der angeschlossenen Verordnung zur Kenntnis zu bringen.
50. Die Benützung der Straße und des Luftraumes über der Straße hat sich innerhalb des bewilligten Zeitraumes auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Der Verkehr darf dabei nur im unbedingt notwendigen Ausmaß beeinträchtigt werden.

Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.

51. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
52. Eine Ablichtung des Bescheides und der angeschlossenen Verordnung hat an der Arbeitsstelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht und des Straßenerhalters auf Verlangen vorzuweisen.
53. **Das angeschlossene Formular "Baustellenführer" ist vollständig ausgefüllt spätestens 2 Arbeitstage (Zeitpunkt des Einlangens) vor Beginn der Arbeiten an das Amt der Oö. Landesregierung, Landesbaudirektion, per Email (ooe-strasseninfo.post@ooe.gv.at) oder per Fax (+43(0)732 / 7720 212910) zu übermitteln.**

Rechtsgrundlage:
§ 90 Abs.1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, idgF.

II.
Sie haben binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

a. Kommissionsgebühr	0,00	Euro
b. Verwaltungsabgaben	35,00	Euro
Summe	**35,00**	**Euro**

Rechtsgrundlage:
zu a.: § 77 Abs.1 AVG 1960 in Verbindung mit § 3 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl. Nr. 6, idgF.

zu b.: § 1 OÖ. Landesverwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 5, idgF., iVm Tarifpost 56 OÖ. Landesabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 idgF.

Begründung

Zu I.:
Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gem. § 90 Abs. 1 StVO 1960 eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag der/des Bauführer(in)/s zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschreibungen gewahrt werden können.

Unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Bestimmungen und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Zu II:
Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für OÖ zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, die die Behörde empfangen kann, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
- ⇨ den angefochten Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde bekannt), gegen den sie sich richtet und
- ⇨ einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- ⇨ eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Berufung ist mit 14,30 Euro (für Beilagen zusätzlich 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro) zu vergebühren, wobei die Gebührenschuld erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung bzw. Vorstellung zugestellt wird.

Sie haben das Recht, in Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweise:

1. **Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren in Höhe von 22,10 Euro mit beiliegendem Erlagschein mit einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.**
2. **Diese Bewilligung ersetzt keine allenfalls erforderlichen privatrechtlichen oder straßenrechtlichen Zustimmungen bzw. eventuell erforderliche weitere Bewilligungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, ...).**

V e r o r d n u n g

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten:	**Herstellung eines Gerinnedurchlasses unter der B 310 Mühlviertler Straße**
Straßenabschnitt:	**B 310 Mühlviertler Straße Strkm 28,700 – 28,900**
Ausführung durch:	**PORR Bau GmbH., Pummererstraße 17, 4021 Linz**
Gültigkeit der Verordnung:	**24.07.2012 bis 30.11.2012**

§ 1 Betreffend die Verkehrsführung auf der **B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 28,700 – 28,900** aufgrund der **Herstellung eines Gerinnedurchlasses unter der B 310 Mühlviertler Straße** wird anlässlich der Errichtung von Baustellenein- und –ausfahrten und der Verkehrsführung über eine Behelfsfahrbahn aufgrund des Bescheides des Bezirkshauptmannes von Freistadt vom 23. Juli 2012, VerkR10-454-2012, verordnet: Zur Durchführung der Arbeiten im Zuge dieses Bauvorhabens werden für den Zeitraum **von 24.7.2012 bis 30.11.2012** jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote erlassen, die aus dem Bescheid des Bezirkshauptmannes von Freistadt vom 23. Juli 2012, VerkR10-454-2012, und aus den beiliegenden Verkehrszeichenplänen betr. die B 310 Mühlviertler Straße (Blg. 1) sowie die L 1467 Alberndorfer Straße (Blg. 2) ersichtlich sind, wobei der genannte Bescheid sowie die angeführte Verkehrszeichenpläne integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden.

§ 2 Im Baustellenbereich (Baustraße) ist das Fahren in beiden Richtung verboten ("Fahrverbot in beiden Richtungen" gemäß § 52 lit.a Ziff.1 StVO 1960); von diesem Verbot sind Baufahrzeuge ausgenommen.

§ 3 Fahrzeuge auf der Baustraße haben an der Kreuzung mit der B 310 Mühlviertler Straße anzuhalten und gemäß § 19 Abs.4 StVO 1960 den Vorrang zu geben ("Halt" gemäß § 52 lit.c Ziff.24 StVO 1960)

§ 4 Das Einbiegen nach links in die Baustraße ist für Fahrzeuge, die sich auf der B 310 Mühlviertler Straße bewegen verboten ("Einbiegen nach links verboten" gemäß § 52 lit.a Ziff.3a StVO 1960).

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführte Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Ergeht an:

1. Porr Bau GmbH., Pummererstraße 17, 40212 Linz,
unter Anschluss eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages (Verwaltungsabgabe, Kommissionsgebühr und Stempelgebühr). Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

per E-Mail zur Kenntnis:

2. Herrn DI. Martin Wögerer, Amt der o.ö. Landesregierung, Direktion Straßenbau- und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

3. Herrn Josef Lahnsteiner, Tunnelbetriebsleiter, Amt der o.ö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau, Tunnelbetriebsleitung und Tunnelüberwachungszentrale OÖ., 4810 Gmunden Theresienthalstraße 4
4. Straßenmeisterei Freistadt
5. Stadt-/Markt-/Gemeinde Neumarkt i.M.
6. Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt i.M.

zu 4. und 6.:
Mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschreibungen zu überwachen. Wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigeerstattungen unverzüglich im kurzen Weg zu melden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Hofrat Mag. Gerhard Häuslmann

Beilagen

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.